

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0267/2015 - Fachbereich I	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	M.Borchardt	
	Datum:	14.12.2015	
	Telefon:	038828/330-119	
	E-Mail:	m.borchardt@schoenberger-land.de	
Kriterien für die Zuteilung von Kita-Plätzen in der Gemeinde Lüdersdorf (Beschluss)			
Beratungsfolge Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Gemeindevertretung Lüdersdorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf hat sich in der Sitzung am 03.12.2015 mit den Kriterien für die Zuteilung von Kita-Plätzen in der Gemeinde Lüdersdorf beschäftigt. Die letzte Überarbeitung datiert aus dem Jahr 2011 als die Gemeinde noch Träger des Hortes sowie den Kitas in Wahrsow und Herrnburg war. Zudem ergaben sich bei den Trägern (DRK und Diakonie) Schwierigkeiten bei der Vergabe unter Berücksichtigung der Kriterien. Im Ergebnis fasste der Ausschuss folgenden Beschluss:

1. Das Amt fertigt zur nächsten Sitzung eine Umformulierung der Kriterien, insbesondere zu III 1. (Anmeldeverfahren, Warteliste) und III 5. (Zuweisungsbescheide), an und nimmt eine aktuelle Anpassung vor.

2. Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport trifft die Feststellung, dass die Vergabekriterien nicht den gesetzlichen Regelungen widersprechen. Grundlegendes Ziel ist es, den Bedürfnissen besonderer Personengruppen gerecht zu werden, was in ähnlicher Form auch in § 3 KiföG geregelt ist, und deshalb in dieser Form bestehen bleiben sollte.

3. Eine Aufnahme unter Berücksichtigung von Mitarbeiter-Kindern des Trägers wird nicht für gerechtfertigt gehalten.

Unter Berücksichtigung der o.g. drei Punkte wurde beiliegender Entwurf gefertigt.

Beschlussvorschlag: Die Gemeinde Lüdersdorf beschließt den vorliegenden Entwurf der Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf.

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlage: - 1. Entwurf der Kriterien für die Zuteilung von Kita-Plätzen in der Gemeinde Lüdersdorf

Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf

I Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) i. V. m. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Beschluss der Gemeindevertretung

II Bezeichnung, Anschrift der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lüdersdorf

für Kinder im Alter von 3 Monaten - 3 Jahren

1. Kindertagesstätte „Peer Moor“

in Trägerschaft der Diakonie im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Bahnhofsstraße 3
23923 Herrnburg
Telefon: 038821/67379
E-Mail: kita.peermoor@diakoniewerk-gvm.de

für Kinder im Alter von 3-6/7 Jahren:

2. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Landmäuse“

in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)
Am Brink 1
23923 Wahrsow
Telefon: 038821/60877
E-Mail: kita-landmaeusewahrsow@drk-nwm.de

3. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Waldgeister“

in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)
Stausfeld 40
23923 Herrnburg
Telefon: 038821/60483

4. Kindertagesstätte „Peer Moor“

in Trägerschaft der Diakonie im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Bahnhofstraße 3
23923 Herrnburg
Telefon: 038821/67379
E-Mail: kita.peermoor@diakoniewerk-gvm.de

für Kinder im Alter von 6/7-10/11 Jahren

5. Hort in der Grundschule Herrnburg

in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)
Gärtnerieweg 7
23923 Herrnburg
Telefon: 0152/22085791

III Anmeldeverfahren, Platzvergabe, Zuweisungsbescheide

1. Anmeldeverfahren, Warteliste
Anträge auf einen Betreuungsplatz in der Gemeinde Lüdersdorf sind in der jeweiligen Wunscheinrichtung zu stellen. Anmeldungen in mehreren Einrichtungen sind möglich.

2. Platzvergabe Krippe
Die Kita „Peermoor“ in der Gemeinde Lüdersdorf vergibt die ständig frei werdenden Krippenplätze an die Kinder, deren Personensorgeberechtigten Förderung beantragt haben (gemäß § 2 (3) KiföG M-V i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII) und vorrangig ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lüdersdorf haben.

Die vorhandenen Krippenplätze werden in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

- 1.) Kinder alleinerziehender Berufstätiger
- 2.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- 3.) Reihenfolge der Anmeldungen

Für Krippenkinder der Kita „Peermoor“, die vom 01.08. bis zum 31.12. des Jahres das dritte Lebensjahr vollenden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, wird bei der Kindergartenplatzvergabe ein Kindergartenplatz für diesen Zeitraum vorgehalten.

Für Krippenkinder der Kita „Peermoor“, die vom 01.01. bis zum 31.07. des auf die Vergabe folgenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, wird der belegte Krippenplatz als Kindergartenplatz belegt, sollte kein regulärer Kindergartenplatz zur Verfügung stehen.

3. Platzvergabe Kindergarten
Die Betreuungseinrichtungen für Kindergartenkinder in der Gemeinde Lüdersdorf vergibt ein Mal jährlich nach dem Stichtag 15.04. die zum folgenden Kindergartenjahr frei werdenden Kindergartenplätze an die Kinder, die im laufenden Kalenderjahr ihr drittes Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 2 (4) KiföG M-V i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII) und vorrangig ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lüdersdorf haben.

Die vorhandenen Kindergartenplätze werden in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

- 1.) Kinder mit Anspruch auf Vorschulförderung
- 2.) Kinder alleinerziehender Berufstätiger
- 3.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- 4.) nach Reihenfolge des Alters des Kindes (beginnend mit dem ältesten Kind)

Anspruchsberechtigte Geschwisterkinder erhalten den Platz in der gleichen Einrichtung.

4. Platzvergabe Hort

Der Hort Herrnburg in der Gemeinde Lüdersdorf vergibt ein Mal jährlich nach dem Stichtag 15.05. die zum folgenden Schuljahr frei werdenden Hortplätze an die Kinder, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden (Schuleintritt gemäß § 2 (5) KiföG M-V i.V.m § 24 Abs. 4 SGB VIII) und vorrangig ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lüdersdorf haben.

Die vorhandenen Hortplätze werden in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

- 1.) Kinder alleinerziehender Berufstätiger
- 2.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- 3.) Reihenfolge der Anmeldungen

5. Zuweisung

Nach Entscheidung der Betreuungseinrichtung aufgrund der per Stichtag 15. April (Kindergarten) bzw. 15. Mai (Hort) des Jahres erstellten Liste über die Zuweisung der Kindertagesstättenplätze werden die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung schnellstmöglich benachrichtigt. Gleiches gilt für die Zuweisung von Krippenplätzen.

Die im Laufe des Jahres frei werdenden Betreuungsplätze vergibt die Betreuungseinrichtung unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien. In Zweifelsfällen erfolgt Rücksprache mit der Gemeinde Lüdersdorf.

Bei Ablehnung eines Kindergartenplatzes erfolgt die Einreihung des Kindes wieder entsprechend seines Geburtsdatums. Eine wiederholte Zuweisung gibt es erst bei Freiwerden eines Betreuungsplatzes in der Wunscheinrichtung.

Lüdersdorf, den

Prof. Dr. Huzel (LS)
Bürgermeister Gemeinde Lüdersdorf

S. Mansorf
Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport